

## Tabakkauf und Rauchen in der Öffentlichkeit erst ab 18!

Am 01. September 2007 tritt die Gesetzesänderung zum Thema Tabakabgabe u. Rauchen in Kraft. Mit weit reichenden Konsequenzen:

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt. Auch dürfen keine Tabakwaren an sie verkauft werden.

Ein Vergleich der alten und neuen Bestimmungen zeigt, was in Zukunft erlaubt und was verboten ist:

<b><u>ALT:</u></b>	<b><u>NEU:</u></b>
<b>Abgabealter:</b> bisher: <b><u>16 Jahre</u></b>	<b>Abgabealter:</b> ab 01. September 2007: <b><u>18 Jahre</u></b>
<b>Öffentlichkeit:</b> In Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit dürfen <u>keine</u> Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter <b>16 Jahren</b> abgegeben werden. Ebenfalls ist das Rauchen in der Öffentlichkeit unter <b>16 Jahren</b> nicht gestattet (vgl. § 10 Jugendschutzgesetz).	<b>Öffentlichkeit:</b> In Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit dürfen <u>keine</u> Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter <b>18 Jahren</b> abgegeben werden oder von ihnen in der Öffentlichkeit konsumiert werden.
<b>Strafen:</b> Kinder oder Jugendliche werden nicht mit einem Bußgeld belegt. Bußgelder werden an Gewerbetreibende verhängt, die Tabak an Kinder und Jugendliche unter <b>16 Jahren</b> abgeben (Bußgeld bis zu 50.000 €).	<b>Strafen:</b> Kinder oder Jugendliche werden nicht mit einem Bußgeld belegt. Bußgelder werden an Gewerbetreibende verhängt (bis zu 50.000€). Die Abgabealtersgrenze von nun <b>18 Jahren</b> ist zu beachten und ebenfalls einzuhalten.
<b>Zigarettenautomaten:</b> Zigarettenautomaten müssen seit dem 1. Januar 2007 mit der technischen Möglichkeit der Alterserkennung des Kunden ausgestattet sein. Dies kann durch z.B. die Geldkarte erfolgen, auf deren Chip ein Altersmerkmal gespeichert ist.	<b>Zigarettenautomaten:</b> Zum 1. Januar 2009 muss jeder Zigarettenautomat technisch so ausgestattet sein, dass keine Kinder und Jugendlichen unter <b>18 Jahren</b> Zigaretten erhalten können.
<b>Werbung:</b> Im Jugendschutzgesetz wird geregelt, dass bei öffentlichen Filmveranstaltungen bis 18 Uhr keine Werbefilme für Tabak gezeigt werden dürfen (vgl. § 11 Jugendschutzgesetz).	<b>Werbung:</b> Keine Änderung

**Ihr Ansprechpartner:** Kreis Paderborn - Der Landrat -  
Fachbereich Jugend, Familie und Sport  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn  
Tel.: 05251- 308 614  
www.kreis-paderborn.de